

§ 20b LuftVG Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Luftverkehr -> 3. Unterabschnitt – Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

Titel: Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: LuftVG

Gliederungs-Nr.: 96-1

Normtyp: Gesetz

§ 20b LuftVG – Barrierefreiheit

¹Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. ²Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. ³ § 9 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes gilt entsprechend. ⁴Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.